

Vorlage Nr. 15/3426

öffentlich

Datum: 17.11.2025
Dienststelle: Fachbereich 06
Bearbeitung: Hr. Egyptien

Landschaftsausschuss	25.11.2025	Beschluss
-----------------------------	-------------------	------------------

Tagesordnungspunkt:

Anpassung des Statuts für den "Ehrenring des Rheinlandes"

Beschlussvorschlag:

Der Anpassung des Statuts für den "Ehrenring des Rheinlandes" wird gemäß Vorlage Nr. 15/3426 zugestimmt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

L U B E K

Zusammenfassung:

Das Statut für die LVR-Auszeichnung „Ehrenring des Rheinlandes“ wurde gemäß beschlossener Vorlage Nr. 15/3188/3 überarbeitet.

Begründung der Vorlage Nr. 15/3426:

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 6. Oktober 2025 gemäß Vorlage Nr. 15/3188/3 beschlossen, dass die Zahl der mit dem „Ehrenring des Rheinlandes“ Auszuzeichnenden auf fünf pro Wahlperiode begrenzt wird. Das Statut wurde entsprechend überarbeitet. Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung vom 1. Februar 2021 können der beigefügten Synopse (Anlage 1) entnommen werden. Zudem ist die Neufassung des Statuts als Anlage 2 beigefügt.

Im Auftrag

Egyptien

Anlage 1 – Synopse Statut „Ehrenring des Rheinlandes“

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
– Statut – Ehrenring des Rheinlandes		
Der „Ehrenring des Rheinlandes“ wird nach dem am 1. Februar 2001 vom Landschaftsausschuss beschlossenen Statut vergeben.	Der „Ehrenring des Rheinlandes“ wurde 2001 erstmals nach dem am 1. Februar 2001 vom Landschaftsausschuss beschlossenen Statut vergeben. Am 25. November 2025 hat der Landschaftsausschuss folgende Neufassung beschlossen:	Anpassung gemäß LA-Beschluss 6. Oktober 2025 (Vorlage Nr. 15/3188/3)
A. Die Auszeichnung trägt den Namen „Ehrenring des Rheinlandes“. Dieser Ehrenring wird so gestaltet, dass er von Frauen und Männern gleichermaßen gut getragen werden kann und als eine besondere Auszeichnung des Landschaftsverbandes Rheinland erkennbar ist.		
B. Der „Ehrenring des Rheinlandes“ wird nach folgenden Richtlinien vergeben: Der Landschaftsverband Rheinland stiftet den „Ehrenring des Rheinlandes“ als Regionale Auszeichnung, mit der Persönlichkeiten geehrt werden, die sich in besonderer Weise um den Gedanken der kommunalen Selbstverwaltung verdient gemacht haben:	B. Der „Ehrenring des Rheinlandes“ wird nach folgenden Richtlinien vergeben: Der Landschaftsverband Rheinland stiftet den „Ehrenring des Rheinlandes“ als regionale Auszeichnung, mit der Persönlichkeiten geehrt werden, die sich in besonderer Weise um den Gedanken der kommunalen Selbstverwaltung verdient gemacht haben:	redaktionelle Anpassung
1. Um die herausragende Bedeutung der regionalen Selbstverwaltung in einem wachsenden Europa zu würdigen, zeichnet der Landschaftsverband Rheinland mit dem „Ehrenring des Rheinlandes“ Persönlichkeiten		

aus, die sich um den Gedanken der regionalen Selbstverwaltung als Baustein eines künftigen Europas besonders verdient gemacht haben.		
2. Der Vorsitzende/die Vorsitzende der Landschaftsversammlung Rheinland, die Vorsitzenden der Fraktionen in der Landschaftsversammlung Rheinland und der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland sind vorschlagsberechtigt. Die Vorschläge sind zu begründen und an den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Landschaftsversammlung Rheinland zu leiten.		
3. Über die Verleihung der Auszeichnung mit dem „Ehrenring des Rheinlandes“ entscheidet auf Vorschlag des Ältestenrates der Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland mit 2/3-Mehrheit.		
4. Der „Ehrenring des Rheinlandes“ wird erstmals im Jahre 2001 verliehen. Die Zahl der jährlich Auszuzeichnenden ist auf 3 begrenzt. Aktive Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland sind von dieser Auszeichnung ausgeschlossen.	4. Der „Ehrenring des Rheinlandes“ wird erstmals im Jahre 2001 verliehen. Die Zahl der jährlich mit dem „Ehrenring des Rheinlandes“ Auszuzeichnenden ist auf fünf pro Wahlperiode begrenzt. Aktive Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland sind von dieser Auszeichnung ausgeschlossen.	Anpassung gemäß LA-Beschluss 6. Oktober 2025 (Vorlage Nr. 15/3188/3)
5. Die Auszeichnung wird in feierlicher Form vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung überreicht.		

– Statut –

Ehrenring des Rheinlandes

Der „Ehrenring des Rheinlandes“ wurde 2001 erstmals nach dem am 1. Februar 2001 vom Landschaftsausschuss beschlossenen Statut vergeben. Am 25. November 2025 hat der Landschaftsausschuss folgende Neufassung beschlossen:

- A.** Die Auszeichnung trägt den Namen „Ehrenring des Rheinlandes“. Dieser Ehrenring wird so gestaltet, dass er von Frauen und Männern gleichermaßen gut getragen werden kann und als eine besondere Auszeichnung des Landschaftsverbandes Rheinland erkennbar ist.
- B.** Der „Ehrenring des Rheinlandes“ wird nach folgenden Richtlinien vergeben: Der Landschaftsverband Rheinland stiftet den „Ehrenring des Rheinlandes“ als regionale Auszeichnung, mit der Persönlichkeiten geehrt werden, die sich in besonderer Weise um den Gedanken der kommunalen Selbstverwaltung verdient gemacht haben:
 - 1.** Um die herausragende Bedeutung der regionalen Selbstverwaltung in einem wachsenden Europa zu würdigen, zeichnet der Landschaftsverband Rheinland mit dem „Ehrenring des Rheinlandes“ Persönlichkeiten aus, die sich um den Gedanken der regionalen Selbstverwaltung als Baustein eines künftigen Europas besonders verdient gemacht haben.
 - 2.** Der Vorsitzende/die Vorsitzende der Landschaftsversammlung Rheinland, die Vorsitzenden der Fraktionen in der Landschaftsversammlung Rheinland und der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland sind vorschlagsberechtigt. Die Vorschläge sind zu begründen und an den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Landschaftsversammlung Rheinland zu leiten.
 - 3.** Über die Verleihung der Auszeichnung mit dem „Ehrenring des Rheinlandes“ entscheidet auf Vorschlag des Ältestenrates der Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland mit 2/3-Mehrheit.
 - 4.** Die Zahl der mit dem „Ehrenring des Rheinlandes“ Auszuzeichnenden ist auf fünf pro Wahlperiode begrenzt. Aktive Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland sind von dieser Auszeichnung ausgeschlossen.
 - 5.** Die Auszeichnung wird in feierlicher Form vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung überreicht.